

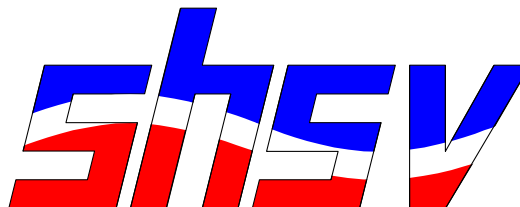
„Schwimmlern-Offensive“

Ausschreibung - SHSV

(Richtlinie gem. Bestimmung des MIKWS vom 03.04.2023)

- 1) **Teilnahmeberechtigung:** Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine oder Startgemeinschaften im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V. (SHSV).
- 2) **Projekt:** Schwimmausbildung für Kinder inklusive Schwimmanfänger
- 3) **Projektzeitraum:** 01.04.2023 – 30.06.2024
(Da die Gesamtfördersumme gedeckelt ist, kann sich der Projektzeitraum verkürzen)
- 4) **Altersbeschränkung:** Gefördert werden nur Gruppen, in denen mindestens 80% der Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5) **Gruppengrößen:** Gefördert werden alle Ausbildungen in Gruppen mit 8 und mehr Kindern. Hierzu zählen:
 - Schwimmkurse
 - fortlaufende Ausbildungen
- 6) **Besondere Anforderungen:** Gefördert werden nur:
 - Gruppen, in denen maximal 20% der Kinder beim DSV registriert oder lizenziert sind.
 - Schwimmkurse, die aus Mitgliedsbeiträgen finanziert werden.
 - Schwimmkurse, bei denen die Einnahmen (z.B. Kursgebühren) die Ausgaben nicht übersteigen.
- 7) **Förderung ÜL:** Anteilige Förderung von 5,-€ pro Unterrichtseinheit (UE) auf jedes ÜL-Honorar für Trainer*innen und Übungsleiter*innen bei einer Dauer je UE von 40 – 60 Minuten.
Die Förderung ist beschränkt auf
 - 1 Person für alle UE, die nicht im Lehrschwimmbecken (oder Flachwasserbereich bis max. 1,20m Wassertiefe) stattfinden.
 - 2 Personen für alle UE, die im Lehrschwimmbecken bzw. Flachwasserbereich stattfinden.
- 8) **Förderung Vereine:** Förderung der im Rahmen der Maßnahmen anfallenden Hallennutzungsgebühren (nur Bahnen- und Lehrschwimmbeckenmieten) von:
 - 100% für alle Projekte, die in den Oster-, Sommer-, Herbst- oder Weihnachtsferien begonnen werden.
 - 100% für alle begonnenen Projekte, die auch während der Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien stattfinden.
 - 75% für alle Projekte, die nicht während der Schulferien stattfinden.

Berechnungsgrundlage für alle Bahnen- und Lehrschwimmbeckenmieten sind die für ortsansässige Vereine gültigen Mietpreise. Gefördert werden Bahnenmieten mit maximal 20,-€ pro 25m-Bahn und 40,-€ pro 50m-Bahn. Mieten für Lehrschwimmbecken bzw. Flachwasserbereich werden mit maximal 30,-€ gefördert.



9) Antragstellung:

Es können nur Ausbildungen gefördert werden, die vom SHSV genehmigt wurden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen, der folgende Angaben beinhalten muss:

- Verein
- LSV-ID
- Vereinsvertreter
- E-Mail
- Telefonnummer
- Antragsdatum
- **Genaue Beschreibung der Maßnahmen**
(z.B. Seepferdchenkurs 1 Mo. 16-17 Uhr, Bronzekurs Mo + Do 15-16 Uhr, fortlaufende Ausbildung mit Ziel... Mo. von 18-19 Uhr, etc.)
- **Anzahl der geplanten Unterrichtseinheiten**
- **Anzahl ÜL**
- **Voraussichtliche Hallennutzungsgebühren für die gesamte Maßnahme**

Achtung: Es können nur Maßnahmen innerhalb des Projektzeitraums gefördert werden. Maßnahmen, die bereits vor dem Projektzeitraum begonnen worden sind oder über den Projektzeitraum hinauslaufen können nur anteilig gefördert werden. Da die Gesamtfördermenge gedeckelt ist, kann sich der Projektzeitraum verkürzen.

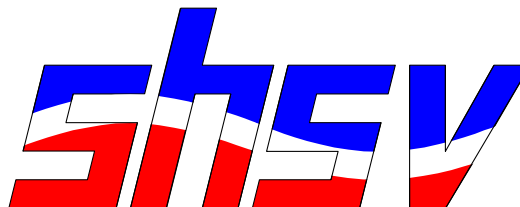
10) Maßnahmenzeiträume, Antrags- und Abrechnungsfristen:

Für alle **fortlaufende Ausbildungen** gelten folgende Maßnahmenzeiträume und Fristen:

Zeit- raum	Zeitraum der Beantragung		Zeitraum der Maßnahme		Zeitraum der Abrechnung	
	von	bis	von	bis	von	bis
A	01.04.23	31.05.23	01.04.23	30.06.23	10.04.23	15.07.23
B	01.06.23	15.07.23	01.07.23	30.09.23	01.07.23	15.10.23
C	01.09.23	15.02.24	01.10.23	31.12.23	01.10.23	15.01.24
D	01.09.23	15.02.24	01.01.24	28.02.24	01.01.24	15.03.24
E	01.03.24	31.05.24	01.03.24	30.06.24	01.03.24	15.07.24

ACHTUNG NEU!

Anträge und Abrechnungen müssen über die aktuellen Antrags- und Abrechnungsformulare des SHSV erfolgen (foerderprojekte@shsv.de). Anträge und Abrechnungen, die nicht über die aktuellen Formulare des SHSV gestellt werden, werden zurückgewiesen.



Für alle **Kursangebote** gelten folgende Maßnahmenzeiträume und Fristen

Zeit- raum	Zeitraum der Beantragung		Zeitraum der Maßnahme		Zeitraum der Abrechnung	
	In diesem Zeitraum muss der Antrag für die jeweiligen Maßnahme gestellt werden		In diesem Zeitraum liegt der Beginn der jeweiligen Maßnahme		In diesem Zeitraum muss die Maßnahme abgerechnet werden	
	von	bis	von	bis	von	bis
A	01.04.23	31.05.23	01.04.23	30.06.23	10.04.23	15.07.23
B	01.06.23	15.07.23	01.07.23	30.09.23	01.07.23	15.10.23
C	01.09.23	15.02.24	01.10.23	31.12.23	01.10.23	15.01.24
D	01.09.23	15.02.24	01.01.24	28.02.24	01.01.24	15.03.24
E	01.03.24	31.05.24	01.03.24	30.06.24	01.03.24	15.07.24

ACHTUNG NEU!

***Kurse, die im aktuellen Maßnahmenzeitraum beginnen und erst im darauffolgenden Maßnahmenzeitraum enden, müssen spätestens 14 Tage nach Kursende zur Abrechnung eingereicht werden.**

Es können nur Kursangebote mit mindestens 8 UE anerkannt werden.

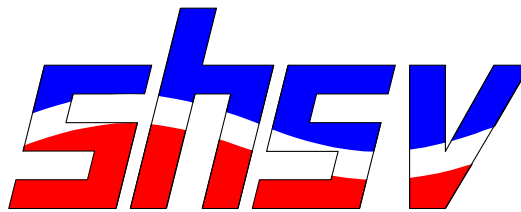
Anträge und Abrechnungen müssen über die aktuellen Antrags- und Abrechnungsformulare des SHSV erfolgen (foerderprojekte@shsv.de). Anträge und Abrechnungen, die nicht über die aktuellen Formulare des SHSV gestellt werden, werden zurückgewiesen.

11) Begrenzungen

Der SHSV behält sich Fördersummenbegrenzungen vor. Sie gelten jeweils für die o.a. Maßnahmenzeiträume. Maßnahmen, die von Fördersummenbegrenzungen betroffen sind, können nur dann zur Abrechnung gelangen, wenn die Fördergelder für die genehmigten Anträge innerhalb des entsprechenden Maßnahmenzeitraums nicht vollständig abgerufen worden sind. Die Zuteilung der verbliebenen Fördergelder erfolgt anteilig.

12) Nachweispflicht:

Die Nachweispflicht für die Richtigkeit der Angaben liegt bei den Vereinen und Startgemeinschaften und ist auf dem Abrechnungsformular durch die Unterschrift von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu bestätigen. Die entsprechenden Nachweise wie Hallenabrechnung, ÜL-Honorarabrechnung, Namen der Teilnehmenden und ggf. Hallenbelegungsplan müssen nach Ende des Projektzeitraums gem. gesetzlicher Bestimmungen 10 Jahre aufbewahrt werden.



13) Datenschutz:

Der SHSV verarbeitet personenbezogene Daten, die die Vereine und Startgemeinschaften im Rahmen dieses Projekts zur Verfügung stellen. Die Daten werden für die Abwicklung des Projekts gespeichert und verarbeitet. Vor, während und nach dem Projektzeitraum werden diese Daten auch für den Schriftwechsel mit den meldenden Vereinen und Startgemeinschaften sowie mit dem zuständigen Ministerium (MILI) verwendet,

Im Zusammenhang mit dem Projekt erstellte Fotos, Filmaufnahmen oder fotomechanische Vervielfältigungen dürfen ohne Vergütungsansprüche des jeweiligen Teilnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters vom SHSV, dem Ministerium für Inneres, sowie berechtigten Dritten wie Medien und Sponsoren genutzt werden.

Die Daten werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Unberechtigte Dritte haben keinen Zugriff auf die gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Daten speichert der SHSV solange, wie sie für ihren Zweck erforderlich sind.

Mit Abgabe der Meldungen stimmen die Vereine und Startgemeinschaften der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten für alle von ihnen gemeldeten Teilnehmern zu und erklären, dass ihnen die hierfür notwendigen Erklärungen der Teilnehmer ihrerseits vorliegen. Jeder Teilnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter kann der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten jederzeit ganz oder teilweise beim Veranstalter schriftlich widersprechen und ihre Löschung verlangen.

Detaillierte Fragen zum Datenschutz beantwortet die Datenschutzbeauftragte des SHSV, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel, Tel.: 0431-6486126.

Der SHSV weist ausdrücklich darauf hin, dass die Schwimmbildung von Kindern und Jugendlichen selbstverständlich nach wie vor unabhängig von der Teilnahme am oben beschriebenen Projekt nicht nur möglich, sondern ausdrücklich erwünscht ist. Vereine und Startgemeinschaften dürfen aber Kinder, für die die geforderte Einwilligungserklärung nicht vorliegt, nicht an dem Projekt beteiligen.

gefördert von:



**SPORT
LAND.SH**



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport